

**Gemeinsame Geschäftsordnung für Geschäftsstelle,  
Überwachungsausschuss und Prüfbeauftragten**

**der Entsorgungsgemeinschaft  
Transport und Umwelt e.V.**

01.02.2008

## **Präambel**

Grundlage für alle am Verfahren der Zertifizierung und Überwachung von Entsorgungsfachbetrieben gemäß § 52 KrW-/AbfG beteiligte Personen sind die Vereinspapiere (Satzung, Zeichensatzung, Durchführungsbestimmungen etc.) in der jeweils gültigen Fassung. Insbesondere ist die Verfahrensanweisung zur Qualitätssicherung bei der Durchführung des Überwachungs- und Zertifizierungssystems zu beachten. Alle beteiligten Personen sind zur Einhaltung des Datenschutzes verpflichtet.

## **§ 1 Geschäftsstelle**

1. Die Geschäftsführung hat dafür Sorge zu tragen, daß die satzungsgemäßen Aufgaben (§ 2 Satzung) zeitnah und mit der notwendigen Sorgfalt durchgeführt werden. Insbesondere hat sie folgende Aufgaben:
  - a) Formale Prüfung und Weiterleitung von Anträgen auf Aufnahme (siehe Merkblatt **M 1**) in die Entsorgungsgemeinschaft an den Vorstand;
  - b) Weiterleitung von Anträgen auf Verleihung des Überwachungszertifikates und Überwachungszeichens (siehe Merkblatt **M 2**) neuer Mitgliedsfirmen und Änderungsanzeigen (siehe Merkblatt **M 3**) bestehender Mitgliedsfirmen an den Prüfbeauftragten hinsichtlich Koordination mit den weiteren

Sachverständigen zur Terminfindung und Durchführung der Fremdüberwachungsprüfungen;

- c) Entgegennahme der Überwachungsberichte vom Prüfbeauftragten, Anonymisierung der Überwachungsberichte (siehe Merkblatt **M 8**), Führung der Information in einer Datenbank oder geeigneten Registratur mit geregelten Zugriffsberechtigungen und Weiterleitung der anonymisierten Überwachungsberichte an den Überwachungsausschuss;
- d) Vergabe der Mitgliedsnummer für die Entsorgungsfachbetriebe;
- e) Begleitung der jeweiligen Sachverständigen bei den Fremdüberwachungsprüfungen der Mitgliedsfirmen (zumindest bei der Aufnahmeüberwachungsprüfung);
- f) Übermittlung des Überwachungsberichtes sowie des Votums des Überwachungsausschusses zur Verleihung/Weiterführung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens sowie der Verleihungsurkunden an die jeweilige Mitgliedsfirma;
- g) Führung des Mitgliederverzeichnisses/Fachbetriebsverzeichnisses und Veröffentlichung sowie Versand an die zuständige Behörde;
- h) Berichterstattung an die zuständige Behörde;
- i) Durchführung der Benehmensregelung (siehe Merkblatt **M 2**);
- j) Führen der Fachbetriebsakten in verschlossenen, nicht für Dritte zugänglichen Aktenschränken. In der Fachbetriebsakte sind alle wesentlichen unternehmensspezifischen Dokumente in Kopie

bzw. Original zu führen (z.B. Anträge, Versicherungspolice, Überwachungsberichte, Doppel der Zertifikate);

- k) Veranlassung - auf Antrag - von ergänzenden Prüfungen (z.B. Erweiterung des Leistungsspektrums, zusätzliche Betriebsstätten);
  - l) Zuteilung der zu überwachenden Mitgliedsfirmen auf die Sachverständigen im Einvernehmen mit dem Prüfbeauftragten;
  - m) Kontrolle der Einhaltung der Termine;
  - n) Unterstützung des Prüfbeauftragten/Sachverständigen bei der Mahnung evtl. säumiger Prüfgebührenzahler unter den Mitgliedern.
2. Die Geschäftsführung ist verpflichtet, an allen Vereinsaktivitäten (z.B. Mitgliederversammlung, Überwachungsausschusssitzungen, Sachverständigenberatungen, vereinsinterne Fortbildungsveranstaltungen) teilzunehmen. Sie führt das Protokoll und versendet es an die jeweiligen Teilnehmer.
3. Der Geschäftsführer ist allen Mitarbeitern der Geschäftsstelle gegenüber inhaltlich und disziplinarisch weisungsbefugt. Einstellungen und Entlassungen sowie anderweitige personalwirtschaftliche Entscheidungen, die kostenwirksam werden, sind vom Vorstand des Vereins zu treffen.

## **§ 2 Überwachungsausschuss**

1. Der Überwachungsausschuss hat die Aufgabe, die Überwachung der Mitgliedsbetriebe zu sichern und zu gewährleisten. Insbesondere obliegt ihm
  - a) Prüfung des Antrags auf Verleihung des Überwachungszertifikats und des Überwachungszeichens;
  - b) Vorschlag für Sachverständige zur Durchführung der Fremdüberwachungen im Auftrag der Entsorgungsgemeinschaft an den Vorstand;
  - c) Bewertung der anonymisierten Überwachungsberichte;
  - d) Entscheidung über Erteilung und Entzug von Überwachungszertifikat und -zeichen auf der Grundlage des Überwachungsberichtes;
  - e) Entscheidung über Auflagen sowie den Umfang von Sonderüberwachungsprüfungen.
2. Der Überwachungsausschuss besteht aus mindestens 3, höchstens 10 Mitgliedern (§ 10 Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie). Er wählt aus seiner Mitte mit einfacher Mehrheit einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter für die Dauer von 2 Jahren. Wiederwahl ist möglich.
3. Die Sitzungen des Überwachungsausschusses sind nicht öffentlich. Nichtstimmberechtigte Experten können zu bestimmten Sachfragen hinzugezogen werden.
4. Der Überwachungsausschuss wird von seinem Obmann eingeladen. Die Einladung erfolgt rechtzeitig vorher schriftlich unter Beifügung einer

Tagesordnung. Der Überwachungsausschuss tagt nach Bedarf, mindestens jedoch einmal pro Jahr.

5. Der Überwachungsausschuss entscheidet mit einer Mehrheit von mindestens  $\frac{2}{3}$  der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Der Ausschuss ist beschlußfähig, wenn die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder sich an der Abstimmung beteiligt. Stimmenthaltungen zählen als Ablehnung.
6. Der Überwachungsausschuss kann für bestimmte Regionen oder für bestimmte abfallwirtschaftliche Tätigkeiten der Mitgliedsbetriebe seine Aufgabe an Unterausschüsse delegieren. In diesem Falle gelten die Absätze 1-5 entsprechend.

### **§ 3 Prüfbeauftragter/Sachverständiger**

1. Der Prüfbeauftragte übernimmt in Abstimmung mit der Geschäftsführung die Koordination für die Fremdüberwachungsprüfungen durch die Sachverständigen; er überwacht die Termintreue.

Der Prüfbeauftragte übermittelt allen Sachverständigen die Überwachungsberichte und sämtliche anderen Informationen, die im Zusammenhang mit den von ihnen auszuführenden Tätigkeiten benötigt werden.

Der Prüfbeauftragte kontrolliert sämtliche Überwachungsberichte der Sachverständigen, belegt seine Kenntnisnahme durch ein jeweiliges

Gegenzeichnen und leitet den Überwachungsbericht an die Geschäftsstelle weiter..

2. Der Prüfbeauftragte ist für die Qualitätssicherung der Sachverständigen verantwortlich.
3. Der Prüfbeauftragte beruft gemäß Punkt 1 der „Ordnung für die Überprüfung und Zulassung von Sachverständigen“ den Arbeitsausschuss „Überprüfung und Zulassung von Sachverständigen“ ein. Der Arbeitsausschuss tagt mindestens einmal pro Jahr.

Der Prüfbeauftragte überprüft einmal pro Jahr die Sachverständigen-Tätigkeitsbücher und erstellt einen zusammenfassenden Bericht, der dem Überwachungsausschuss zugeleitet wird.

Der Prüfbeauftragte nimmt auch die regulären Aufgaben eines Sachverständigen wahr.

#### **§ 4 Änderung der Geschäftsordnung**

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen der Zustimmung von 2/3 der Vorstandsmitglieder.